



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Tilman Kluge  
Steinhohlstr. 11 a  
61352 Bad Homburg

Berlin, 11. Juni 2024  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
27. Juni 2019; Pet 4-19-10-7821-  
021866  
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Kluge,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
25. April 2024 beschlossen:

*Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/11016), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

**Pet 4-19-10-7821-021866**

61352 Bad Homburg

Pflanzenbau

**Beschlussempfehlung**

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

**Begründung**

Der Petent fordert, dass Agrochemikalien nur an anwendungsverantwortliche Personen herausgegeben werden dürfen, die über einen sogenannten Sachkundenachweis verfügen. Chemikalien zur Wildschadensverhütung sollen hingegen auch für Personen ohne einen solchen Nachweis freigegeben werden.

Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass der nach § 9 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) notwendige Sachkundenachweis (SKN) für berufliche Anwender aufgrund der gleichgelagerten Gefahrenlage auch für so genannte nichtberufliche Anwender gelten müsse. Je nach Anwendungsort und -art könnten gerade von Laien ohne Sachkundenachweis auch mit hochkonzentrierten Inhalten von Kleingebinden Umweltschädigungen oder Vergiftungen von Organismen herbeigeführt werden. Für Chemikalien, die der Wildschadensverhütung dienen, sei ein SKN dagegen nicht notwendig. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Die Stellungnahme der Bundesregierung ist dem Petenten übermittelt worden. In diesem Zusammenhang ist dem Petenten mit Schreiben des Ausschussdienstes in der 19. Wahlperiode mitgeteilt worden, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Hiergegen hat sich der Petent gewandt und im Kern sein Anliegen wiederholt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem ergänzenden Vorbringen wird auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.



noch Pet 4-19-10-7821-021866

Die parlamentarische Prüfung hat sämtliche Aspekte hierzu einbezogen und kommt zu folgendem Ergebnis:

Nach den verbindlichen Vorgaben des EU-Rechts ist grundsätzlich zwischen Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender und Pflanzenschutzmitteln für nichtberufliche Anwender zu differenzieren (vgl. Art. 3 Nr. 25, Art. 6 lit. g), Art. 31 Absatz 4 lit. d), Art. 51 Absatz 1, Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates vom 21. Oktober 2009.

Für die beruflichen Verwender gelten besondere Anforderungen, nur diese sind beispielsweise zu Aufzeichnungen über Anwendungen verpflichtet. Nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden vom 21. Oktober 2009 müssen die Mitgliedstaaten nur dafür sorgen, dass berufliche Verwender eine besondere Sachkunde haben und nachweisen. EU-rechtlich ist keine besondere Sachkunde für Hobbygärtner vorgesehen. Grund für die Differenzierung ist, dass Pflanzenschutzmittel nur dann für nicht-berufliche Anwender zugelassen werden dürfen, wenn die Bewertung ergeben hat, dass das betroffene Pflanzenschutzmittel besonders risikoarm ist und deshalb auch ohne besondere Sachkunde verwendet werden kann (Art. 13 Absatz 2 Richtlinie 2009/128/EG).

Dementsprechend sieht das deutsche PflSchG in § 9 vor, dass nur für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für berufliche Anwender zugelassen sind, eine Sachkunde erforderlich ist.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 PflSchG wird bei der Zulassung eines Produkts für Nichtberufliche insbesondere „die Eignung des Pflanzenschutzmittels für nichtberufliche Anwender unter Berücksichtigung insbesondere der Eigenschaften der Wirkstoffe, der Dosierfähigkeit, der Anwendungsform und der Verpackungsgröße“ geprüft. Das für die Zulassung zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat detaillierte Vorgaben für die Anforderungen an die Zulassung für nichtberufliche Anwender festgelegt.

Für alle Produkte für Hobbygärtner gilt, dass sie leicht dosierbar sein müssen und die Dosierangaben auch für Laien verständlich sein müssen. Außerdem müssen die Gebinde klein sein und dürfen höchstens für eine Anwendungsfläche von 500 Quadratmeter reichen. Dadurch wird umfassend gewährleistet, dass die Anwendung derart zugelassener Pflanzen-



noch Pet 4-19-10-7821-021866

schutzmittel durch Nichtberufliche auch unter Berücksichtigung der fehlenden Spezialkenntnisse vertretbar ist. Eine zusätzliche Sicherung besteht in der umfassenden Beratungspflicht durch die Verkäufer, die zudem allgemeine Informationen über die bestehenden Risiken zur Verfügung stellen müssen (§ 23 Absatz 4 PflSchG).

Diese Pflichten des Verkäufers gelten gleichermaßen für alle Handelsformen – also sowohl im stationären Handel als auch im Online- und Versandgeschäft und bestehen sowohl für Angebote von Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender als auch für nichtberufliche Anwender, die Pflanzenschutzmittel im Haus- oder Kleingarten anwenden möchten.

Auch im Online- und Versandhandel besteht eine Beratungspflicht. Da in der Regel kein direktes Verkaufsgespräch stattfindet, muss zu den angebotenen Pflanzenschutzmitteln vor der Abgabe in schriftlicher Form informiert werden. Werden Pflanzenschutzmittel bestellt, die nur für die professionelle Anwendung zugelassen sind, müssen sich auch Online- und Versandhändler die Sachkunde des Käufers nachweisen lassen, bevor sie Profi-Pflanzenschutzmittel abgeben.

Zur Forderung des Petenten, Chemikalien zur Wildschadensverhütung sollten auch für Personen ohne SKN freigegeben werden, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Stoffe und Zubereitungen, die zum Pflanzenschutz angewendet werden sollen, grundsätzlich dem Pflanzenschutzrecht unterliegen. Auch repellierende (abweisende) Stoffe oder andere Stoffe, die Pflanzen vor dem Fraß oder der Zerstörung durch Wild schützen sollen, gelten als Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe. Das Pflanzenschutzrecht unterscheidet dabei nicht nach dem besonderen Verwendungszweck. Vielmehr geht es im Pflanzenschutzrecht um die grundsätzliche Regulierung von Stoffen beziehungsweise Chemikalien, die zum Zwecke des Pflanzenschutzes begrenzt in die Umwelt freigesetzt werden sollen. Ob dabei ein Pflanzenschutzmittel auch zur Anwendung durch Personen ohne Sachkundenachweis geeignet ist, entscheidet sich nicht nach dem Anwendungsgebiet, sondern ist das Ergebnis einer umfassenden Prüfung durch gesetzlich beauftragte Behörden. Es kann daher im Einzelfall möglich sein, dass bestimmte Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden auch für nichtberufliche Verwender zugelassen sind.

Insgesamt stellt der Ausschuss somit fest, dass nach geltendem Recht Vorkehrungen getroffen werden, um die Wahrscheinlichkeit einer unsachgemäßen Verwendung zu minimieren. Gleichwohl ist nach Ansicht des Petitionsausschusses zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Bereitstellung von Warnhinweisen für Hobbyanwender eine nachzuweisende



noch Pet 4-19-10-7821-021866

Sachkunde nicht ersetzen können. In Anbetracht der Gefahren, denen Anwender bzw. Anwenderinnen und die Umwelt bei einer unsachgemäßen Nutzung ausgesetzt sein können, hält der Petitionsausschuss die Eingabe deshalb für geeignet, um auf das Anliegen auf europäischer Ebene besonders aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Der Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.